

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

der Ortsgemeinde St. Martin in der Verbandsgemeinde Maikammer

vom 24. Juni 2008

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde St. Martin erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde St. Martin ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
 - a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).
- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i. S. d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i. S. d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum

aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.

- (3) Der Vorteilssatz i. S. d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt.

Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von dem Ortsgemeinderat St. Martin geschätzt.

Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

- (4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.
- (6) Der Ortsgemeinderat St. Martin kann den Haupt-, Finanz-, Sozial und Jugendausschuss ermächtigen, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den vom Ortsgemeinderat St. Martin beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.
- (7) Bei buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben mit überwiegendem Selbstmarkteranteil beträgt der Reingewinnsatz 20 v. H. des gesamten Umsatzes.
- (8) Winzerverein und -genossenschaften sind als Weinhandlung zu bewerten.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Die Abgabe der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle EURO nach unten abgerundet.

§ 5 Privatzimmervermieter, Pensionen, Weinbaubetriebe ohne überwiegenden Selbstmarkteranteil

- (1) Abweichend von § 4 wird für
1. Vermieter von Privatzimmern sowie Pensionen pro Bett ein jährlicher Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Dieser Bettenbeitrag ist bei gewerblicher Vermietung als Mindestbeitrag anzusetzen. Er darf nicht auf die Übernachtenden aufgrund einer zusätzlichen Zahlung umgelegt werden. Die Höhe des Beitragssatzes wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

2. Winzer und Weinbaubetriebe ohne überwiegenden Selbstmarkteranteil der Fremdenverkehrsbeitrag aufgrund der Betriebsfläche (inklusive Ausmäckerfläche) ermittelt. Der Beitragssatz wird pro Ar Rebfläche jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Zuordnung zu den einzelnen Betriebsarten wird vom Ortsgemeinderat vorgenommen. Betriebe bis zu einer Betriebsfläche von 5 Ar werden nicht veranlagt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 7 Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragspflichtige hat eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
- (3) In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde St. Martin die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde St. Martin die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.
- (3) Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind auf Anforderung vorzulegen und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

- (4) Die Ortsgemeinde St. Martin ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Haupt-, Finanz-, Sozial- und Jugendausschuss der Ortsgemeinde St. Martin vorgenommen.
- (2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom Hauptausschuss vorgenommene Schätzungen richten, sind dem Haupt-, Finanz-, Sozial- und Jugendausschuss zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden kann.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zu Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:
- a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b) den Daten des Melderegisters,
 - c) den der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 01. Dezember 1986, geändert mit Satzungen vom 22. September 1992 und 19. Dezember 2000 außer Kraft.

St. Martin, 24. Juni 2008
Ortsgemeinde St. Martin

(Lameij) 
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Spalte 1	Spalte 2
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
1. Hotels, Motels, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe sowie Campingplätze	60 - 100
2. Cafés, Konditoreien, Eisdieleen, Bars, Tanzdieleen, Kinos, Varietés und Kabarettts	50 - 80
3. Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Trinkhallen	50 - 80
4. Gast- und Speisewirtschaften, Imbissstuben und Straußwirtschaften	40 - 80
5. Mietautos, Taxis, Reisebüros, Autobus-Reiseunternehmen und andere Verkehrsbetriebe	50 - 70
6. Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genußmittelgeschäfte	20 - 40
7. Apotheken, Drogerien, Friseure, Desinfektoren und Kosmetiksalons	20 - 40
8. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Textilien, kunstgewerbliche Betriebe und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	20 - 40
9. Weinhandlungen, Weinprobierstände, Brennereien und Weinbaubetriebe mit überwiegendem Selbstmarkteranteil	20 - 40
10. Tankstellen und Autoreparaturen	10 - 40
11. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gesundheitspfleger, Gymnastiklehrer, Masseur, Saunen und ähnliche Dienstleistungsbetriebe	10 - 30
12. Bier- und Mineralwasserniederlassungen	10 - 30
13. Handwerker und andere gewerbe- oder handelstreibende Betriebe	10 - 20
14. Fotografen	10 - 30
15. Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute	10 - 20
16. Weinkommissionen und Makler	10 - 20
17. Architekten und sonstige freiberuflich Tätige	5 - 20
18. Rechtsanwälte	5 - 20
19. Unternehmen der Telekommunikation	10 - 40
20. Aufsteller von Musikboxen, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten	20 - 50
21. Andere, nicht in dieser Auflistung enthaltene Betriebe werden ihrem Charakter nach der Gruppe zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind.	

Vom Ortsgemeinderat wird jedes Jahr der angenommene Vorteil des einzelnen Beitragspflichtigen für seine Betriebsstätte oder sein Unternehmen in St. Martin im Rahmen der vorgenannten Rahmensätze festgesetzt.